



**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Brunnen Dornberg 4 und 5 der gemeindlichen Trinkwasser-
versorgung Markt Oberelsbach, Marktplatz 3, 97656 Oberelsbach
WSG Dornberg/Gutachten**

Gutachten

im wasserrechtlichen Verfahren

Das Gutachten umfasst 15 Seiten und wurde erstellt von

Sachgebiet: Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

gez. Gerold Schömig

Gerold Schömig
Sachgebietsleiter
Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz
Landkreis Rhön-Grabfeld

Sachgebiet: Hydrogeologie, Bodenkunde

gez. Dr. Hamoudy Ould Baba

Dr. Hamoudy Ould Baba
Techn. Angestellter

Schömig / Ould Baba



INHALT

1 Antrag

1.1 Antragsteller/Unternehmer

1.2 Antragsunterlagen

2 Wasserrechtliche Daten

3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1 Wassergewinnung

4 Beurteilung der Wassergewinnungsanlage

4.1 Ausbau

4.2 Wasserbeschaffenheit

4.3 Hygienische Beurteilung

5 Wasserschutzgebiet

5.1 Hydrogeologische Verhältnisse

5.2 Bemessung des Schutzgebietes

5.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

5.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

6 Angaben für die Schutzgebietsverordnung

6.1 Schutzgebietszonen

6.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet

6.3 Ausnahmen

6.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

6.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

6.6 Kontrollmaßnahmen

6.7 Entschädigung und Ausgleich

7 Sonstige Bemerkungen

1 **Antrag**

1.1 Antragsteller

Markt Oberelsbach

Marktplatz 3

97656 Oberelsbach

1.2 Antragsunterlagen

Vier Heftungen Unterlagen des Sachverständigenbüros

UMF – Umwelttechnik Mainfranken

Hecke 3

97253 Gaukönigshofen

vom 09.09.2021

Antrag mit

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Lagekarte Einzugsgebiet
- Geol. Übersichtskarte
- Plan Brunnen 4
- Plan Brunnen 5
- Schichtenprofil Brunnen 4
- Schichtenprofil Brunnen 5
- Plan Grundwassergleichen mit Brunnen
- Plan Grundwassergleichen regional
- Brunnen 4 Schutzgebietsbemessung
- Brunnen 5 Schutzgebietsbemessung
- Einzelpumpversuch Brunnen 4
- Einzelpumpversuch Brunnen 5
- Gemeinsamer Pumpversuch Brunnen 4
- Gemeinsamer Pumpversuch Brunnen 5
- Q/s-Diagramm Brunnen 4
- Q/s-Diagramm Brunnen 5
- Lageplan Einzugsgebiet Brunnen 4 und 5
- Lageplan WSG Zone I und II für Br. 4 und 5
- Flurkarte mit WSG-Zonen M 1 : 5.000

- Auflagenkatalog für das WSG
- Grundstücksverzeichnis

2 Wasserrechtliche Daten

Das Grundwasservorkommen der Brunnen Dornberg 4 und 5 des Marktes Oberelsbach dienen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung des Marktes Oberelsbach. Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 16.12.20220 wurde dem Unternehmens-träger die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2022 erteilt,

aus den Brunnen	Dornberg 4	Dornberg 5
der Gemeinde	Makt Oberelsbach	Makt Oberelsbach
der Gemarkung	Unterelsbach	Unterelsbach
auf den Grundstücken Fl.-Nr.	1923	2030
bis zu maximal	4,5 l/s	1,5 l/s
und bis zu maximal	78.000 m³/a	26.500 m³/a

Grundwasser zutage zufördern.

3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1 Wassergewinnung

Brunnen		
Identifizierung		
Name des Brunnens	Dornberg Brunnen 4	Dornberg Brunnen 5
Kennzahl der Fassung	4110 5526 00130	4110 5526 00129
Name der Wassergewinnungsanlage	„Am Dornberg“	„Am Dornberg“
Baujahr	2016/2017	2016/2017
Art der Fassung	Vertikalbrunnen	Vertikalbrunnen
Lagebeschreibung des Brunnens		
Gemeinde	Markt	Markt
Gemeindeteil	Unterelsbach	Unterelsbach

Brunnen		
Gemarkung	Unterelsbach	Unterelsbach
Gemeindegemeinschaft	09673149	09673149
Flurstücksnummer	1923	2030
Ostwert <small>(metergenau)</small>	580 770	581 265
Nordwert <small>(metergenau)</small>	55 84847	55 84949
Geländehöhe Bohrplanum	392,61	392,48
Ansatzpunkt natürliches Gelände	392,610	392,480
Messpunkthöhe	Wird nachgereicht	Wird nachgereicht
Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend 3.2)		
Bohrtiefe	91,00 m	122,00 m
Brunnentiefe	91,00 m	121,00-m
Bohrlochdurchmesser	DN 900 mm	DN 700 mm
Ausbaudurchmesser	DN 350 mm	DN 300 mm
Stahlsperrohr		
Nenn Durchmesser DN	DN 900 mm	DN 700 mm
von – bis m unter GOK	0,00 bis 16,00	0,00 bis 16,00
Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr		
mit <small>(Abdichtungsmaterial)</small>	Füllbinder H- HS-Suspension	Füllbinder H- HS-Suspension
von – bis m unter GOK	-1,50 bis 16,00	-1,60 bis 16,00

Hydrologische Angaben		
Ruhewasserspiegel (Rwsp.)		
Datum	03.04.2017	03.04.2017
Lage	13,14	30,05
Lage		
Pumpversuch (einzeln)		
Datum von - bis	20.03.2017- 28.03.2017	05.12.2016 – 09.12.2016
Dauer	Ca.190 h	Ca. 96 h
Förderstrom	4, 4,8, 5,5, 6,8 l/s	1, 1,6, 1,75, 2, 2,67 l/s

Abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung (u. Ruhe-WSP)	21,50, 20,82, 26,47	39,73, 43,92, 44,73, 50,23
Pumpversuch (gemeinsam)		
Datum von - bis	04.04.2017	03.04.2017
Dauer	ca. 193 h	ca. 196 h
Förderstrom	4,0, 4,5, 5,0 und 5,5 l/s	1,5 l/s
Abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung (u. Ruhe-WSP)	23,88, 25,33, 23,88, 26,11, m	46,5 m

Fördereinrichtungen

Brunnen		
Name des Brunnens	Brunnen 4	Brunnen 5
Art des Pumpenaggregates	Mehrstufige Tiefbrunnenpumpe	Mehrstufige Tiefbrunnenpumpe
Förderstrom	4,5 l/s	1,5 l/s
Zugehörige Förderhöhe	m	m
Vorgesehene	12 -13 h	12 -13 h
Einhängentiefe	55,70 m	88,30 m

Weitergehende Daten sind dem Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom Datum....., Az.: Nummer..... und den geprüften Antragsunterlagen (Papier) vom 16.12.2021 zu entnehmen.

4 Beurteilung der Wassergewinnungsanlage

4.1 Ausbau

Der Ausbau der Brunnen und der Grundwassermessstellen entspricht in wesentlichen Teilen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

4.1.2 Grundwassermessstellen

Messstelle	
Name der Messstelle	GWM 1 (VB3)
Kennzahl der Fassung	Oberelsbach-Untereilsbach GW 1
Name der Wassergewinnungsanlage	„Am Dornberg“

Messstelle	
Baujahr	2016/2017
Art der Fassung	Vertikalbrunnen
Gemeinde	Markt
Gemeindeteil	Untereilsbach
Gemarkung	Untereilsbach
Gemeindeschlüssel	09673149
Flurstücksnummer	1946
Ostwert <small>(metergenau)</small>	581033
Nordwert <small>(metergenau)</small>	55 84532
Geländehöhe Bohrplanum	390,57
Ansatzpunkt natürliches Gelände	390,610
Messpunkthöhe	Wird nachgereicht
Bohrtiefe	110,00 m
Brunnentiefe	60,00 m
Bohrlochdurchmesser	DN 311 mm
Ausbaudurchmesser	DN 311 mm
Nenndurchmesser DN	DN 125 mm
Stahlsperrohr DN 219	Bis 4,5 m u. GOK
Edelstahlvollrohr	4,50 m ü. GOK – 18,00 m u. GOK
Edelstahlvollrohr	0,50 m ü. GOK - 20,00 m u. GOK
Edelstahl Filterrohr, Wickeldrahtfilterrohr Schlitzweite 3 mm	20,00 m ü. GOK – 60,00 m u. GOK
Bodenkappe	60,00 m u. GOK
Ruhe-WSP am 03.04.2017	19,41 m u GOK
Pumpversuch 2014, Ergebnis	Gering, um 1 l/s

Messstelle	
Name der Messstelle	GWM S3
Kennzahl der Fassung	1131552600088
Name der Wassergewinnungsanlage	„Am Dornberg“
Baujahr	2008
Art der Fassung	Vertikalbrunnen
Gemeinde	Markt
Gemeindeteil	Untereilsbach
Gemarkung	Untereilsbach
Gemeindeschlüssel	09673149
Flurstücksnummer	
Ostwert <small>(metergenau)</small>	32.579.543
Nordwert <small>(metergenau)</small>	5.586.003
Geländehöhe Bohrplanum	--
Ansatzpunkt natürliches Gelände	380,41
Messpunkthöhe	Wird nachgereicht
Bohrtiefe	101,00 m
Brunnentiefe	90,00 m
Bohrlochdurchmesser	DN 400 mm
Ausbauerdurchmesser	DN 400 mm
Nennerdurchmesser DN	DN 150 mm
Vollrohr DN 150 PVC	Bis 20,00 m u. GOK
Edelstahlvollrohr	+ 0,75 m ü. GOK bis - 0,40 m u. GOK Anfahrerschutz
Edelstahlvollrohr	0,50 m ü. GOK – 20,00 m u. GOK
Filterrohr, PVC	20,00 m u. GOK – 90,00 m u. GOK
Bodenkappe	90,00 m u. GOK
Ruhe-WSP am 03.04.2017	9,02 m u. AP
Pumpversuch 2014, Ergebnis	

4.2 Wasserbeschaffenheit

4.2.1 Physikalisch-Chemischer Untersuchungsbefund

Die Brunnen 4 und 5 Erschließen ein Grundwasser, das nur eine Entsäuerung braucht um die Anforderung der Trinkwasserverordnung zu erfüllen. Nichtsdestotrotz, zeigen beide Brunnen leichte qualitative Unterschiede. Die Unterschiede sind vielleicht ein Ergebnis dafür, dass der Br. 4 den Oberen und den Mittleren Buntsandstein erschließt und leicht durch den Unteren Muschelkalk beeinflusst ist und der Br. 5 nur den Mittleren Buntsandstein erschließt. Auch die Lage in der Muldenstruktur (Br. 4 im Zentrum und Br. 5 am äußersten Rand) könnte einen Einfluss auf den Unterschied in der Qualität haben.

Beide Brunnen zeigen durch das Vorhandensein von Nitrat (Br. 4 über 30mg/l und Br. 5 über 12 mg/l) anthropogene Beeinflussung durch die Landwirtschaft.

4.2.2 Mik. Befunde

Die Mikrobiologie war bisher fast immer unauffällig und ist ein weiterer Beleg für gut geschütztes Grundwasservorkommen.

4.3 Hygienische Beurteilung

Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld

ist zur Lage und Art der Fassung, zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers sowie zum vorgeschlagenen Schutzgebiet und zum Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet“ noch abschließend zu hören.

5 Wasserschutzgebiet

Es geht um erst Erschließung daher wurde bis jetzt kein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

5.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwassers

Der Vergleich zwischen Ruhewasserspiegel in den Brunnen und der Lage der ersten Zuflüsse zeigt, dass es gespannte Grundwasserleiter erschlossen sind. Es sind die Grundwasserleiter im Oberen und Mittleren Buntsandstein. Der Chemismus zeigt, die für die genannten Grundwasserleiter typischen Werte. Die im Einzugsgebiet dominierende landwirtschaftliche Nutzung, macht sich mit den gemessenen Nitratwerten bemerkbar.

5.2 Bemessung des Schutzgebietes

5.2.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage. Den grundwasserhydraulischen Berechnungen liegen u. a. folgende hydrogeologische z. T. geschätzte Parameter und Bedingungen zugrunde:

Die räumliche Ausdehnung der einzelnen Einzugsgebiete wurde anhand der durchgeführten hydraulischen Untersuchungen und Berechnungen, der geologischen Gegebenheiten und der Lage der Wasserscheide bestimmt.

Die großräumige Darstellung der Grundwasserfließverhältnisse in Anlage 7.2 geben Auskunft zum Verlauf der Randstromlinien und somit zur räumlichen Begrenzung des Zustrombereiches bzw. der Grundwassereinzugsgebiete. Das Grundwasser fließt generell vom Nordwesten nach Südosten.

Als weiteres wichtiges Kriterium für die Bemessung der Trinkwasserschutzzonen wurde zusätzlich die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nach HÖLTING berechnet und ausgeführt. Die Bemessung des Wasserschutzgebietes ist damit in Anlehnung an die heute anerkannten Regeln der Technik (LfU-Merkblatt 1.2/7 und DVGW-Arbeitsblatt W 101) ausreichend, verhältnismäßig und zielführend durchgeführt. Weitere Untersuchungen sind aus unserer Sicht nicht mehr notwendig.

Unbeanspruchter Zustand des Grundwasservorkommens	gespannt	gespannt
Mächtigkeit des Grundwasserleiters (bei gespanntem Zustand)	M = 73 m	M = 81 m
Bewegungsrichtung des unbeanspruchten Grundwassers	von Nordwesten nach Südosten	von Nordwesten nach Südosten
Gefälle der Grundwasseroberfläche bei unbeanspruchtem Zustand	$J_{nat} = 3,00E-02$	$J_{nat} = 3,00E-02$
Mittlere Durchlässigkeit des Grundwasserleiters	$k_f = 5,70E-06$ m/s	$k_f = 1,10E-06$ m/s
Mittlerer durchflußwirksamer Hohlraumanteil des Grundwasserleiters	$n_f = 1 \%$	$n_f = 6 \%$
Jahresentnahme	Q = 78.000 m ³ /a	Q = 26.500 m ³ /a
Sickerzeit in den Deckschichten, bei weitgehender Sättigung	$t_s = 1095$ Tage	$t_s = 3650$ Tage

5.2.2 Fassung (Zone I)

Die Fassungsgebiete sind so bemessen, dass der Schutz der Fassungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleistet ist. In diesem Fall wurden die Grundstücksgrenzen berücksichtigt. Dabei beträgt die Zone I bei dem Brunnen 4 30 x 30 m und Zone I bei dem Brunnen 5 35 x 30 m. Damit wurden sie ausreichend dimensioniert.

5.2.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurde die Außengrenze der engeren Schutzzone so festgelegt, dass das Grundwasser von dieser Grenze bis zum Eintreffen in der Fassung etwa 50 Tage benötigt.

Die Ausdehnung der Zonen II beider Brunnen wurden einmal nach der Zylinderformel und einmal mit Hilfe eines Simulationsmodells für diesen Grundwasserleiter berechnet. Es haben sich Strecken von 92 m und 150 m für Brunnen 4 und 65 m und 80 m für den Brunnen 5. Unter Beachtung der Flurstückgrenzen wurde die Ausdehnung der Zonen II festgelegt.

5.2.4 Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) wird nicht untergliedert. Gründe dafür liegen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101 nicht vor.

Für die Bemessung von Wasserschutzgebieten von Brunnen ist die Anwendung von analytischen Lösungen in vielen Fällen ausreichend. Ein Brunneneinzugsgebiet kann als das begrenzte Gebiet definiert werden, aus dem das Grundwasser dem Brunnen zufließt.

Am weitesten verbreiteter Berechnungsansatz zur näherungsweise Ermittlung von Brunneneinzugsgebieten ist die Berechnung der Kennwerte untere Kulmination x_0 und Entnahmebreite B_{max} . Dabei stellt x_0 den tiefsten Punkt der Grenzstromlinie bzw. den äußersten Punkt Abstrom der Brunnen und B_{max} die Breite des Einzugsgebietes dar. Die für die Berechnung benötigten Kennwerte wurden aus den Pumpversuchen gewonnen.

Bei der Festlegung der unterstromigen und der stromseitlichen Begrenzung der Schutzzone III wurden die Grenzen deckungsgleich mit den Grenzen des Einzugsgebietes mit Beachtung der Grundstücksgrenzen gezogen.

Im Oberstom der Brunnen wurden die Bereiche des Einzugsgebietes, die keine oder nur eine gering quartäre Überdeckung haben und die nur eine mittlere Schutzfunktion der Deckschichten nach HÖLTIG zeigen als Zone III ausgewiesen. Bei der Grenzziehung der Zone II wurde auch Flurstückgrenzen beachtet.

5.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der hydrogeologischen Parameter und Bedingungen sowie der örtlichen Verhältnisse ergibt sich der im beiliegenden Lageplan M = 1: 5.000 vom 09.09.2021 gefertigt vom UMF-Umwelttechnik Mainfranken eingetragene Schutzgebietsvorschlag.

Schutzgebietsflächen

Fläche Fassungsereich Br. 4 (Zone I)	Ca. 30 x 30 m
Fläche Fassungsereich Br. 5 (Zone I)	Ca. 35 x 30 m
Fläche Engere Schutzzone Br. 4 (Zone II)	7,22 ha
Fläche Engere Schutzzone Br. 5 (Zone II)	7,27 ha
Fläche Weitere Schutzzone (Zone III)	2,86 km ²
Gesamtfläche des gesamten Einzugsgebietes	4,5 km ²

5.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Grundlage für unsere Stellungnahme ist das Merkblatt Nr. 1.2/7 Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung vom 01.01.2010. Mit Änderungen vom 23.09.2021 wurde das Verordnungsmuster für Wasserschutzgebiete aktualisiert. Die gestiegenen Anforderungen an Wasserschutzgebiete machen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und Einschränkungen in der Nutzung der darin befindlichen Grundstücke erforderlich.

Ein anderes, insbesondere versorgungsnahes Gebiet, in dem eine entsprechende Förderung möglich wäre und in dem die Betroffenheit von Grundeigentümern, Städten und Gemeinden geringer gewesen wäre, konnte nicht erschlossen werden.

Es wäre aus ökologischen Gründen auch nicht vertretbar, sofern überhaupt möglich, die benötigte Wassermenge durch den Anschluss an einen überörtlichen Versorger mit Trinkwasser zu decken. Somit führt die Festsetzung des Schutzgebiets zu einem vertretbaren Verhältnis der Anforderungen bzw. Auflagen zum resultierenden Sicherheitsgewinn. Das Gesamteinzugsgebiet wurde in Risikozonen mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit (hoch/mittel/gering) gegliedert.

Bewertung des Risikopotentials durch die bestehende Altlast im Einzugsgebiet.

Hydrogeologische Untersuchungen zeigen, dass von der bestehenden Altlast in der weiteren Schutzzone (Zone III) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bewertung des Risikopotentials durch unfallbedingte Gewässerverunreinigungen.

Wir schlussfolgern, dass ein effizienter Notfallplan zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerverunreinigungen vor allem eine sehr schnelle Reaktion des Wasserversorgers, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks erfordert, um die Stoffe einzudämmen, aufzunehmen und falls erforderlich den kontaminierten Bodenbereich zu sanieren.

Die Wassergewinnung besteht derzeit aus drei Gewinnungsgebieten. Im Falle einer Betriebsstörung im Bereich Dornberg kann die Trinkwasserversorgung des Marktes Oberelsbach durch die zwei weiteren Gewinnungsgebiete, Quelle in Oberelsbach und Brunnen 1 bis 3, sichergestellt werden.

Schlussfolgerung:

Die Flächen des vorgeschlagenen Wasserchutzgebiets werden aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben im Einzugsgebiet der Brunnen 4 und 5 am Dornberg ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten.

Die vor- beschriebene Vorgehensweise in Hinblick auf eine Kastrophenschutzübung sollte auf das Wasserschutzgebiet Brunnen 4 und 5 am Dornberg angewandt werden.

Die Auflagen und Beschränkungen aus dem Schutzgebietskatalog sind aus unserer Sicht verhältnismässig.

Allen am Verfahren zur Schutzgebietserweiterung Beteiligten, sowie den von den Nutzungsbeschränkungen Betroffenen, ist daran gelegen, die Eingriffe in das Grundeigentum oder sonstige Rechte so gering wie möglich zu halten.

6 Angaben für die Schutzgebietsverordnung

6.1 Schutzgebietszonen

Das Schutzgebiet besteht aus:

- zwei Fassungsbereich (Zone I)
- einer Engeren Schutzzone (Zone II)
- einer Weiteren Schutzzone (Zonen III)

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind

im beiliegenden Lageplan M = 1 : 5.000 vom 09.09.2021

sowie

in beiliegenden Detailplänen M = 1 : 1.000 vom 09.09.2021.

gefertigt vom UMF-Umwelttechnik (Anlage 1) eingetragen.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Weitere Schutzzone ist in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich gemacht.

6.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet

Für Handlungen im Wasserschutzgebiet siehe beiliegenden Katalog (Anlage 2)

„Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“.

6.3 Ausnahmen

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten unter Ziffer 6.2 Ausnahmen zulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
- oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allge-

meinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

6.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der Ziff. 6.2 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

6.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.

6.6 Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

6.7 Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle der Ziff. 6.4 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

7 Sonstige Bemerkungen

Den bisherigen Schriftverkehr mit dem Sachgebiet Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht Umweltamt – Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu den Altablagerungen auf Fl. Nr. 2056, Gemarkung Unterelsbach bitten wir zu berücksichtigen.

Die Daten der Grundwassermessstellen GMM 1 und GWM S3 wurden im Gutachten erfasst.

Die digitalen Antragsunterlagen enthalten weder Prüfbemerkungen noch sind sie mit unserem Stempel versehen.